

Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten

Wir sind seit 25 Jahren verheiratet. Mein Mann hat vor 20 Jahren von seinen Eltern das Haus mit Umschwung geerbt, in welchem wir wohnen. Wir haben zwei Töchter. Wir haben keinen Ehevertrag abgeschlossen. Sollte meinem Mann etwas geschehen, müsste ich nach Erbrecht $\frac{1}{2}$ des Erbes von meinem Mann an die beiden Töchter auszahlen. Das könnte ich nicht, so dass dies bedeuten würde, dass ich das Haus verlassen und verkaufen müssen. Wie kann mein Mann absichern, dass ich im Falle seiner Todes in unserem Haus bleiben kann. Jemand hat uns gesagt, mein Mann könnte das mit einem Anwalt in einem Testament festlegen, was ca. CHF 5'000.– kosten würde.

N. C. aus B.

Sie können sich mit einem öffentlich beurkundeten Vertrag besser oder sogar vollumfänglich absichern. Die beste Lösung erzielen Sie, wenn Sie im Einverständnis mit Ihren beiden Töchtern eine Gesamtlösung vereinbaren könnten.

Erb- und Erbverzichtsvertrag

In einem öffentlich beurkundeten Erbvertrag könnten Sie zusammen mit Ihren Töchtern vereinbaren, dass im Fall des Erstversterbens eines Ehegatten die Liegenschaft dem überlebenden Ehegatten zugewiesen wird und die beiden Töchter auf Ihren Erbteil ganz oder teilweise verzichten. Wenn der zweite Ehegatte bzw. Elternteil verstirbt, soll der gesamte Nachlass je zu gleichen Teilen an die beiden Töchter gehen.

Je nach dem übrigen Vermögen kann in diesem Erb- und Erbverzichtsvertrag allfälliges liquides Vermögen bereits verteilt werden, so dass die Töchter nur einen Teilverzicht abgeben müssten.

Ehe- und Erbvertrag

Sollten die beiden Töchter nicht bereit sein, zugunsten des überlebenden Elternteils auf ihren Erbteil ganz oder teilweise zu verzichten, müsste die Meistbegünstigung mit einem Ehe- und Erbvertrag unter den Ehegatten angestrebt werden.

Da das geerbte Haus offenbar den grössten Teil des Vermögens ausmacht, müsste vermutlich zunächst güterrechtlich eine Gütergemeinschaft gebildet werden. In diesem Ehevertrag würde dann insbesondere die Liegenschaft zum Gesamtgut beider Ehegatten erklärt. Weiter würde bestimmt, dass beim Tod eines Ehegatten der grösstmögliche Anteil des Gesamtgutes dem überlebenden Ehegatten zugewiesen werde. Ehevertraglich kann man von der hälftigen Teilung des Gesamtgutes abweichen und die Teilung frei vereinbaren, solange die Pflichtteilsansprüche der Nachkommen nicht verletzt werden. Ohne genaue Kenntnisse Ihrer gesamten Vermögensverhältnisse kann ich nicht beurteilen, wie weit diese Lösung gehen kann.

Testament

Die von Ihnen angesprochene Lösung über ein Testament würde nur eine sehr beschränkte Hilfe bieten. Mit einem Testament könnten Sie Ihre beiden Töchter auf den Pflichtteil setzen und die so frei verfügbare Quote dem andern Ehegatten zuweisen. Der Pflichtteil der Nachkommen beträgt $\frac{3}{4}$ ihres Erbanteils. Im vorliegenden Fall könnten deshalb $\frac{5}{8}$ des Erblasses des versterbenden Ehegatten dem überlebenden Ehegatten zugewiesen werden.

Mit der testamentarischen Lösung haben Sie das Güterrecht nicht verändert. Welcher Anteil Sie aus Güterrecht beanspruchen könnten, wäre abzuklären. Diesen Anspruch müssen Sie mit Ihren Töchtern nicht teilen.

Es ist auf jeden Fall empfehlenswert, diese Angelegenheit einem Anwalt und Notar mit entsprechender Erfahrung im Ehe- und Erbrecht zu unterbreiten, um eine möglichst tragfähige Lösung zu erhalten.

Rechtsanwalt Raetus Cattelan, Fellmann Tschümperlin Lötscher, Luzern

März 2007